



## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Grundschule Schafstätt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bad Lauchstädt OT Schafstätt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Förderung der Bildung und Erziehung, sowie die Verbesserung des außerschulischen Angebots, unter anderem durch Unterstützung:
  - von Schulprojekten
  - von Exkursionen und Schulfahrten
  - von Arbeitsgemeinschaften der Bereiche Kunst, Kultur und Sport
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - die Sammlung von Sekundärrohstoffen
  - die Gestaltung von Basaren
  - die Beschaffung von Spenden
  - die Gewinnung von Sponsoren

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende eines Schuljahres oder Kalenderjahres möglich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilmäßig, erstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dies nicht möglich, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien der Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplanes
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Festlegung über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrages tagen. Eine Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Festlegungsprotokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandssitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Grundschule Schafstätt, ersatzweise an die Kindertagesstätte Schafstätt und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder zu verwenden.

## **§ 10 Anwendung der Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine besonderen Regelungen trifft, finden die allgemeinen Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Die Satzung wurde errichtet am 07.11.2018